

- hilfsweise, die Entscheidung zur erneuten Prüfung an die Beklagte zurückzuverweisen, nachdem den Klägerinnen Gelegenheit gegeben wurde, zu bestimmten Teilen des Berichts über die klinische Prüfung, die vor der Freigabe geschwärzt werden sollten, Stellung zu nehmen;
- der Beklagten die den Klägerinnen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der fragliche Bericht über die klinische Prüfung begründe angesichts (a) der Systematik und des Wortlauts der einschlägigen sektorspezifischen Unionsvorschriften, (b) der Verpflichtung der Unionsorgane, den Pflichten aus Art. 39 Abs. 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zur Geltung zu verhelfen, und (c) der dem Grundrecht der Klägerinnen auf Achtung der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie beizumessenden Bedeutung eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001.
2. Hilfsweise: Das einzig rechtmäßige Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 wäre die Entscheidung gewesen, den fraglichen Bericht über die klinische Prüfung nicht freizugeben, und zwar unter Berücksichtigung (a) des überwältigenden Gewichts der privaten Interessen der Klägerinnen am Unterlassen der Verbreitung, weil diese vernichtende Auswirkungen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit Eigentum und Unternehmertum hätte, und (b) des nur vagen und allgemeinen öffentlichen Interesses an der Verbreitung, so dass es keinen hinreichend dringenden öffentlichen Bedarf an der Verbreitung gäbe.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2017 — Bank Tejarat/Rat

(Rechtssache T-37/17)

(2017/C 104/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy, K. Mittal, A. Meskarian, Solicitors, T. Otty, R. Blakeley, V. Zaiwalla und H. Leith, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Rat zu verurteilen, ihr Ersatz für den Schaden zu zahlen, der infolge der Verhängung restriktiver Maßnahmen seitens des Rates durch folgende Rechtsakte über restriktive Maßnahmen gegen Iran entstanden sind: Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 22), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 (ABl. 2012 L 88, S. 1), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012 (ABl. 2012 L 208, S. 2), Beschluss (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 101) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 12); der Klägerin sollten folgende Beträge gezahlt werden: 1 494 050 000 USD für den materiellen Schaden und 1 000 000 EUR für den immateriellen Schaden zuzüglich Zinsen für diese Beträge;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend.

Die Klägerin trägt vor, die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen sie seitens des Rates stelle eine hinreichend qualifizierte Verletzung von Pflichten dar, die bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, weshalb die außervertragliche Haftung der Europäischen Union ausgelöst werde. Diese Verletzung sei die unmittelbare Ursache ihrer beträchtlichen materiellen und immateriellen Schäden, für die ihr Ersatz zustehe.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — DQ u. a./Parlament

(Rechtssache T-38/17)

(2017/C 104/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DQ und 13 weitere Beteiligte (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- den Beklagten zur Zahlung von 92 200 Euro als Ersatz für den verursachten materiellen Schaden zu verurteilen;
- den Beklagten zur Zahlung sämtlicher im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstandener Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen sich auf sechs Klagegründe.

1. Die Verwaltung des Beklagten habe verschiedene Fehler und Unterlassungen begangen, die zu dem von den Klägern erlittenen materiellen Schaden, nämlich sämtlichen Anwaltskosten, die im Rahmen ihres am 24. Januar 2014 gemäß Art. 24 Abs. 1 des Beamtenstatuts eingereichten Antrags auf Beistand entstanden seien, geführt hätten.
2. Die Kläger seien bei der täglichen Ausführung ihrer Tätigkeiten dem unrechtmäßigen, missbräuchlichen und einschüchternden Verhalten ihrer Referatsleiterin ausgesetzt. Das unrechtmäßige Verhalten bestehe u. a. in einer Korruption zum Nachteil der Interessen der Union in Verfahren für die Auswahl von Bewerbern.
3. Durch dieses Verhalten seien die Würde der Kläger sowie ihre psychische und physische Unversehrtheit verletzt worden, was zu negativen Auswirkungen auf ihre berufliche Laufbahn und auf ihr Familienleben geführt habe.
4. Den Klägern sei ein tatsächlicher und gegenwärtiger Schaden entstanden, der mit der Böswilligkeit, die das Parlament ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, sowie mit den zahlreichen Schritten, die sie hätten unternehmen müssen, insbesondere, weil die Einholung anwaltlichen Rates notwendig gewesen sei, in einem engen Zusammenhang stehe.
5. Die Dienstvorgesetzten der Kläger hätten trotz der Dringlichkeit und der Schwere der von den Klägern erhobenen Vorwürfe nicht reagiert. Die Kläger sind insbesondere der Auffassung, dass diese Umstände ihre Dienstvorgesetzten zu einem Handeln veranlassen hätten müssen, um
 - die rechtswidrigen Tätigkeiten abzustellen;
 - das missbräuchliche und einschüchternde Verhalten ihrer Referatsleiterin sowie die der Verwaltung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verfügung stehende angemessene Frist zu beenden;
 - ihren schwierigen Arbeitsbedingungen ein Ende zu setzen, was ein fortgesetztes Einschreiten ihrer Rechtsanwältin hätte verhindern können.